

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-603.532/0001-V/5/2010

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITERIN • FRAU DR LLM ELISABETH HANDL-PETZ

PERS. E-MAIL • ELISABETH.HANDL-PETZ@BKA.GV.AT

TELEFON • 01/53115/2843

IHR ZEICHEN • BMEIA-AT.8.19.19/0011-I.A/2010

An das
Bundesministerium
für europäische und internationale
Angelegenheiten

AbtIA@bmeia.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Durchführung internationaler Sanktionsmaßnahmen (Sanktionengesetz 2010 - SanktG) erlassen und das Bundesgesetz über den Kapital- und Zahlungsverkehr mit Auslandsbezug (Devisengesetz 2004) geändert werden;
Begutachtung; Stellungnahme

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf samt Beilagen nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Zum Gesetzesentwurf:

Zu Art. I, § 1:

Gemäß dieser Bestimmung findet das Sanktionengesetz Anwendung auf die Durchführung *völkerrechtlich* verpflichtender Sanktionsmaßnahmen der Vereinten Nationen oder der Europäischen Union. Da einzelne Bestimmungen des Sanktionengesetzes (vgl. §§ 6, 11 und 12) aber dem Vollzug unmittelbar anwendbarer EU-Rechtsakte dienen (die, wenn man das Unionsrecht als Rechtsgebiet *sui generis* betrachtet, nicht völkerrechtlich, sondern unionsrechtlich verpflichtend sind), ist der Anwendungsbe- reich in § 1 nach seinem Wortlaut zu eng gezogen. Es wird daher angeregt, die Bestimmung wie folgt zu ergänzen: „... der Europäischen Union sowie den Vollzug un-

mittelbar anwendbarer Sanktionsmaßnahmen der Europäischen Union, soweit dies nicht in einem anderen ...“.

Zu Art. I, § 6:

Es wird darauf hingewiesen, dass von Teilen der Lehre Bestimmungen wie die hier vorgeschlagene, die ein Gericht an die Mitteilung einer Verwaltungsbehörde binden, für verfassungswidrig gehalten werden (vgl. *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Bundesverfassungsrecht, 10. Aufl., Rz 559). Nach Auffassung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst lässt sich die Mitteilung aber in verfassungskonformer Weise als bloßes Tatbestandsmerkmal deuten, an das die gesetzliche Verpflichtung zur amtswegigen Eintragung geknüpft ist.

Zu Art. I, § 8:

Nach dem Wortlaut des vorgeschlagenen Abs. 1 wäre die Bundesministerin für Inneres auch für die Überwachung der Grundbuchs- und Firmenbuchgerichte in Vollziehung des § 6 zuständig; das dürfte aber mit der richterlichen Unabhängigkeit und dem Grundsatz der Trennung von Justiz und Verwaltung nicht vereinbar sein und sollte daher ausgeschlossen werden, zB durch die Einfügung „Durchführung von Sanktionsmaßnahmen gemäß § 1 *durch Verwaltungsbehörden*“. Andererseits fragt sich, ob der Bundesministerin nicht auch die Überwachung der Einhaltung von unmittelbar anwendbaren Sanktionsmaßnahmen obliegen soll; gegebenenfalls wäre § 8 Abs. 1 erster Satz entsprechend zu ergänzen. Folgende Formulierung wird angeregt: „Die Bundesministerin für Inneres hat die Einhaltung von Rechtsakten gemäß § 2 und von unmittelbar anwendbaren Sanktionsmaßnahmen der Europäischen Union sowie, soweit es sich nicht um die Erlassung von Rechtsakten gemäß § 2 handelt, die Durchführung von Sanktionsmaßnahmen gemäß § 1 durch Verwaltungsbehörden zu überwachen.“

Zu Art. I, § 15:

Klarer erschiene folgende Formulierung: „Die Verordnung (Kundmachung) der Oesterreichischen Nationalbank DL 2/2001 in der Fassung der Verordnung (Kundmachung) DL 1/2009 gilt als Verordnung nach diesem Bundesgesetz.“ Daraus ergibt sich auch, dass diese Verordnung nach den Bestimmungen des Sanktionengesetzes aufgehoben, abgeändert oder ersetzt werden kann, sodass der zweite Satz ersatzlos entfallen könnte; allenfalls könnte klarstellend normiert werden, dass die Verordnung

nach den Bestimmungen des Sanktionengesetzes aufgehoben, abgeändert oder ersetzt werden kann.

Die **Gemeinschaftsrechtskonformität** des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

II. Legistische und sprachliche Bemerkungen:

Zu **legistischen Fragen** darf allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik> hingewiesen werden, unter der insbesondere

- die [Legistischen Richtlinien 1990](#) (im Folgenden zitiert mit „[LRL](#) ...“),
- das [EU-Addendum](#) zu den Legistischen Richtlinien 1990 ,
- der - für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche - Teil IV der [Legistischen Richtlinien 1979](#),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten ([Layout-Richtlinien](#)) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst

zugänglich sind.

Zum Titel:

Es müsste „... geändert wird“ statt „... geändert werden“ heißen.

Zu § 6:

Nach LRL 136 ist in Zitaten vor dem Titel oder Kurztitel der bestimmte Artikel einzufügen (zB „§ 8 Z 3 des Allgemeinen Grundbuchgesetzes 1955“).

Zu Art. II:

Die Überschrift sollte lauten: „Änderung des Devisengesetzes 2004“.

III. Zu Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung:

1. Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

1. Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wäre auch zusammengefasst und (für Zwecke der Gestaltung des Stirnbalkens im Bundesgesetzblatt) unter Angabe der CELEX-Nummer anzugeben, welche Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften durch das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz umgesetzt werden sollen (vgl. das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Juni 1992, GZ 671.804/10-V/8/92).

2. Gemäß § 14 Abs. 1 BHG ist jedem Entwurf für (ua.) ein Bundesgesetz von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine den Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 BHG entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen, aus der insbesondere hervorzugehen hat, wie hoch die durch die Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen voraussichtlich verursachten Ausgaben oder Einnahmen sowie Kosten oder Erlöse für den Bund im laufenden Finanzjahr und mindestens in den nächsten drei Finanzjahren zu beziffern sein werden. Eine solche Darstellung kann dem vorliegenden Entwurf nicht entnommen werden.

3. In Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Erläuterungen wird darauf hingewiesen, dass sich die Rechtsgrundlage für bestimmte Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft durch das Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon geändert hat. Die diesbezügliche Formulierung in den Erläuterungen ist aber missverständlich, da aus ihr nicht klar hervorgeht, dass für die Erlassung derartiger Maßnahmen neben Art. 215 AEUV, der die Nachfolgebestimmung des Art. 301 EGV ist, keine weitere Rechtsgrundlage mehr heranzuziehen ist, also auch nicht die Nachfolgebestimmung des Art. 308 EGV.

3. Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

1. Die Überschriften unter „Zu Art. II:“ im Besonderen Teil der Erläuterungen hätten dem Muster „Zu Z 1 (§ 25 Abs. 3 bis 5):“ zu folgen ([Legistische Richtlinien 1979](#), Pkt. 93).

2. In Abs. 6 unter „Zu § 2:“ sollte zwischen „für die Zwecke dieses Entwurfs“ und „erforderlich“ ein „aber“ eingefügt werden.

3. Zu den Erläuterungen zu § 2 Abs. 2 wird angeregt, nach dem ersten Satz des mit „Abs. 2 stellt es außerdem nun in das Ermessen der Bundesregierung...“ beginnenden Absatzes den folgenden Text einzufügen:

„Dabei wird sich die Wahl der Rechtssatzform nach den verfassungsrechtlichen Vorgaben zu richten haben. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ist die Verordnung eine generell-abstrakte (siehe etwa bereits VfSlg. 2071/1950), der Bescheid aber eine individuell-konkrete Rechtsquelle. Bei der Wahl der Rechtssatzform des Bescheides oder der Verordnung ist zu berücksichtigen, inwieweit der Verwaltungsakt bloß die Rechtsverhältnisse Einzelner gestaltet oder auch die Interessen eines nach Gattungsmerkmalen bestimmten Personenkreises berührt (vgl. VfSlg. 17.087/2003).“ Der darauf folgende Satz, ergänzt etwa um das Wort „demnach“, könnte unmittelbar angeschlossen werden.

4. Zur Textgegenüberstellung:

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 27. März 2002, GZ [BKA-600.824/003-V/2/2001](#) – betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen – ist hinzuweisen, insbesondere auf folgende Regel:

Eine Hervorhebung von Änderungen ist zulässig. Sie hat durch *Kursivdruck* zu erfolgen, dergestalt dass in der Spalte „Geltende Fassung:“ entfallende oder durch andere ersetzte Passagen, in der Spalte „Vorgeschlagene Fassung:“ die neuen Passagen hervorgehoben werden. Eine uneinheitliche Anwendung der Hervorhebungstechnik ist nicht zulässig, es müssen alle Änderungen (oder keine) hervorgehoben werden.

IV. Zum Layout:

Der Entwurf entspricht in verschiedener Weise nicht den [Layout-Richtlinien](#). Diese Übereinstimmung mit den Layout-Richtlinien wäre für die Behandlung im Ministerrat herzustellen (siehe den Beschluss der Bundesregierung vom 6. Juni 2001, Beschlussprotokoll Nr. [60/9](#), betreffend Elektronischer Rechtserzeugungsprozess, Projekt „E-Recht“). Das gilt insbesondere für sämtliche Novellierungsanordnungen in Art. II (sie wären unter Verwendung der entsprechenden e-Recht-Formatvorlagen kursiv zu setzen).

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass u.a. zwischen Gliederungsbezeichnungen und Zahlen sowie zwischen sonstigen sprachlogisch zusammengehörigen Begriffen geschützte Leerzeichen zu setzen sind (vgl. Punkt 2.1.3. der Layout-Richtlinien).

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 u.e. auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

23. März 2010
Für den Bundeskanzler:
i.V. SPORRER

Elektronisch gefertigt